



Statuten

Verein SPITEX Biel-Bienne Regio



S P I T E X

*Hilfe und Pflege zu Hause
Aide et soins à domicile*

Biel-Bienne Regio

Leubringen-Magglingen
Evlard-Macolin
Biel
Bienne

Pfäfers/Lengnau
Perles/Langeau

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---------------------------------------|----------|
| I. Name, Sitz, Zweck | 1 |
| II. Allgemeines | 1 |
| III. Mitgliedschaft | 2 |
| IV. Organisation | 3 |
| V. Finanzen | 7 |
| VI. Auflösung | 8 |
| VII. Schlussbestimmungen | 8 |

I. Name, Sitz, Zweck

Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen «Spitex Biel-Bienne Regio» besteht gemäss den Bestimmungen des Art. 60 ff des Schweiz. Zivilgesetzbuches ein Verein mit Sitz in Biel.

Art. 2 Zweck

- a) Der Verein fördert, unterstützt und ermöglicht mit seinen bedarfs- und bedürfnisgerechten Dienstleistungen im medizinischen, pflegerischen, sozialen, und hauswirtschaftlichen Bereich das Wohnen und Leben zu Hause.
- b) Die Dienstleistungen stehen der Bevölkerung aller Altersgruppen der Gemeinden Biel/Bienne, Evilard, Pieterlen und Lengnau zur Verfügung.
- c) Spitex Biel-Bienne Regio arbeitet mit anderen Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens zusammen.
- d) Der Auftrag von Spitex Biel-Bienne Regio stützt sich auf den mit der Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern GEF abgeschlossenen Leistungsvertrag sowie die gesetzlichen Grundlagen des Bundes und der kantonallybernerischen Gesundheits- und Sozialhilfegesetzgebung ab.

II. Allgemeines

Art. 3 Neutralität

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 4 Handelsregister

Der Vorstand kann den Verein im Handelsregister eintragen lassen.

Art. 5 Mitgliedschaft bei anderen Organisationen

Der Verein kann Mitgliedschaften bei anderen Organisationen eingehen, sofern dies dem Vereinszweck dient.

Art. 6 Aufnahme weiterer Spitex-Organisationen

Der Verein kann seine Tätigkeit durch Aufnahme von weiteren Spitex-Organisationen in der Region Biel-Seeland ausdehnen.

III. Mitgliedschaft

Art. 7 Mitgliedschaft

a) Mitglied des Vereines kann jede natürliche und juristische Person werden. Der Vorstand regelt die Einzelheiten.

b) Personen im Anstellungsverhältnis zum Verein sind von der Mitgliedschaft ausgeschlossen.

Art. 8 Aufnahme

Der Beitritt von Mitgliedern erfolgt in Form einer schriftlichen Beitrittserklärung. Für die Aufnahme ist der Vorstand zuständig. Beschlüsse über die Nichtaufnahme werden schriftlich und begründet mitgeteilt. Nach Eröffnung des Beschlusses kann innert 30 Tagen an die Mitgliederversammlung rekuriert werden. Der Rekurs hat schriftlich zu erfolgen und einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Art. 9 Austritt

Der Austritt eines Vereinsmitgliedes kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen schriftlich auf das Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

Art. 10 Ausschluss

Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied aus wichtigen Gründen ausschliessen, wenn es die Vereinsstatuten oder die -interessen verletzt. Gegen diesen Beschluss kann das Vereinsmitglied innert 30 Tagen nach Eröffnung des Beschlusses an die Mitgliederversammlung rekurrieren. Der Rekurs hat schriftlich zu erfolgen und einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Wer seinen Mitgliederbeitrag trotz schriftlicher Mahnung während zwei Jahren nicht bezahlt, wird vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen.

IV. Organisation

Art. 11 Organe

Die Organe des Vereins sind :

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

Art. 12 Die Mitgliederversammlung

a) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie entscheidet in allen Belangen, soweit die Statuten nichts anderes vorsehen.

b) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird zumindest 20 Tage im Voraus einberufen, unter Angabe der Traktanden.

Der Vorstand kann weitere ausserordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, wie auch mindestens ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangen können.

c) Die Mitgliederversammlung hat namentlich folgende Befugnisse :

- Genehmigung der Statuten bzw. Beschlussfassung über Statutenrevision ;
- Wahl und Abberufung des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes ;
- Wahl und Abberufung der Revisionsstelle ;
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages ;
- Genehmigung der Protokolle der Mitgliederversammlung ;
- Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung des Vereins ;
- Entlastung Vorstand und Revisionsstelle ;
- Beschlussfassung über Rekurse von Mitgliedern ;
- Auflösung und Liquidation des Vereins.

d) Beschlüsse werden wie folgt gefasst :

- Jedes Mitglied hat eine Stimme, Paarmitglieder haben zwei Stimmen ;
- Beschlüsse werden, soweit nicht das Gesetz oder die Statuten für bestimmte Rechtsgeschäfte etwas anderes bestimmen, mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst ;

- Beschlüsse können nur zu traktandierten Geschäften gefasst werden ;
- die Präsidentin/der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin/der Präsident Stichentscheid ; bei Wahlen entscheidet das Los ;
- Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt

Art. 13 Der Vorstand

- a) Dem Vorstand obliegt die Oberleitung des Vereins. Er erarbeitet und bestimmt die Rahmenbedingungen der Organisation und legt die Strategie fest. Der Vorstand auferlegt sich ein Pflichtenheft, welches die Organisation des Vorstandes regelt.
- b) Für die Führung des Vereins nimmt der Vorstand insbesondere die folgenden Aufgaben wahr :
- Vertretung des Vereins auf strategischer Ebene nach aussen mit entsprechender Öffentlichkeitsarbeit
 - Festlegung der Zeichnungsberechtigung
 - Einberufung der Mitgliederversammlung
 - Ausschluss von Mitgliedern, unter Vorbehalt des Rekursrechts an die Mitgliederversammlung
 - Erstellung Jahresbericht und Jahresrechnung
 - Erstellung Vereinsbudget
 - Verwaltung des Vereinsvermögens
 - Beschlussfassung über Anhebung von Prozessen, Klagerückzug oder Vergleichen
- c) Für die Führung des Betriebes nimmt der Vorstand insbesondere die folgenden Aufgaben wahr :
- Festlegung von Vision, Strategie und Unternehmenspolitik
 - Erarbeitung, Überprüfung und Anpassung des Betriebsleitbildes
 - Mittelfristige Planung auf strategischer Ebene (Aufgaben, Ziele, Finanzen)
 - Abschluss Leistungsverträge
 - Festsetzung der Tarife
 - Controlling auf strategischer Ebene (Führungsziele, Finanzen, Leistungsdaten)
 - Erlass Organisationsreglement
 - Sicherstellung der Führungsinstrumente, insbesondere des Rechnungswesens, des Controllings und des Qualitätsmanagements

- Festlegung der Grundsätze der Personalpolitik und der -entwicklung
 - Bezeichnung und Anstellung der Geschäftsleiterin/des Geschäftsleiters
 - Festlegen der Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsleiterin/des Geschäftsleiters
 - Vertretung auf strategischer Ebene nach aussen und entsprechende Öffentlichkeitsarbeit
 - Genehmigung Geschäftsbericht, Betriebsrechnung und Betriebsbudget
- d) Der Vorstand umfasst mindestens 5 und maximal 9 Mitglieder, wovon je mindestens ein Mitglied mit Wohnsitz in einer der betreuten Gemeinden (Art. 2 b) vertreten sein kann. Die Exekutivbehörden der Gemeinden können der Mitgliederversammlung eine Person zur Wahl in den Vorstand vorschlagen. Die Präsidentin/der Präsident sowie die Mehrheit des Vorstandes müssen Wohnsitz in einer der betreuten Gemeinden haben. Der Vorstand wird für 4 Jahre gewählt und konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin/des Präsidenten selbst.
Werden während einer Amtsdauer Ergänzungswahlen getroffen, so vollenden die Neugewählten die laufende Amtsperiode ihrer Vorgänger.
- e) Es ist anzustreben, dass folgende Kompetenzen im Vorstand vertreten sind :
- Fachkenntnisse (Unternehmensführung, Finanzen, Strategie, Öffentlichkeitsarbeit, Recht)
 - Branchenkenntnisse (Gesundheitswesen, Sozialwesen)
- f) Die Geschäftsleiterin/der Geschäftsleiter nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.
- g) Der Vorstand versammelt sich so oft dies für die Besorgung der anfallenden Geschäfte notwendig ist. Die Einberufung erfolgt durch die Präsidentin/den Präsidenten oder auf Verlangen von zwei Vorstandsmitgliedern.
Das Präsidium, bei Verhinderung das Vizepräsidium, leitet die Vorstandssitzungen. Die Leitung stimmt mit und entscheidet bei Stimmengleichheit mit Stichentscheid.

Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Über nicht traktandierte Verhandlungsgegenstände kann nur Beschluss gefasst werden, sofern alle Vorstandsmitglieder anwesend sind und zustimmen. Beschlüsse können ebenfalls auf dem Korrespondenzweg oder auf dem Weg der Telekommunikation (Telefon, Fax, E-Mail, etc.) gefasst werden, sofern nicht ein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt. Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden (oder auf dem Zirkulationsweg abstimmenden) Mitglieder gefasst. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 14 Die Revisionsstelle

Die Revisionsstelle des Vereins ist einem anerkannten Treuhänder anzuvertrauen. Die Revisionsstelle wird jährlich an der Mitgliederversammlung gewählt und prüft die Buchführung und die Jahresrechnung (Bilanz und Erfolgsrechnung) des Betriebes sowie des Vereins. Wiederwahl ist möglich. Sie erstellt einen Erläuterungsbericht zuhanden des Vorstandes und einen Revisionsbericht zuhanden der Mitgliederversammlung.

Art. 15 Die Geschäftsleiterin/der Geschäftsleiter

- a) Die Geschäftsleiterin/der Geschäftsleiter wird durch den Vorstand angestellt.
- b) Die Geschäftsleiterin/der Geschäftsleiter übt die Vorgesetztenfunktion gegenüber den Mitarbeitenden aus. Sie/er ist verantwortlich für die qualitativ einwandfreie Erbringung der Dienstleistungen bei den Klient/innen. Ihr/ihm obliegt die Führung des Betriebes nach wirtschaftlichen Prinzipien. Der Vorstand erstellt ein entsprechendes Pflichtenheft.
- c) Die Kompetenzen der Geschäftsleiterin/des Geschäftsleiters sind im «Kompetenz-Reglement der Geschäftsleitung» durch den Vorstand geregelt.

V. Finanzen

Art. 16 Buchführung

Der Verein führt je eine separate Vereins- und eine Betriebsrechnung. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Beide Rechnungen werden durch die von der Vereinsversammlung gewählte Revisionsstelle nach Jahresabschluss geprüft.

Die Genehmigung der Vereinsrechnung obliegt der Mitgliederversammlung, die Genehmigung der Betriebsrechnung dem Vorstand.

Art. 17 Einnahmen

Die Einnahmen des Betriebes setzen sich zusammen aus:

- den Tarifeinnahmen
- den Beiträgen der Versicherer
- den Beiträgen aus der öffentlichen Hand (Leistungsvertrag GEF)
- den Einnahmen aus Nebenbetrieben
- weiteren Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- den Mitgliederbeiträgen;
- dem Ertrag aus dem Vereinsvermögen;
- dem Verein überlassenen Schenkungen, Erbschaften, Vergabungen, Legate usw.

Art. 18 Mitgliederbeiträge

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder schulden ihren Mitgliederbeitrag bis zum Ende des laufenden Vereinsjahres.

Art. 19 Spenden

Spenden werden den Fonds zugeführt. Für jeden Fonds ist vom Vorstand ein Reglement zu erstellen. Fondsentnahmen sind für den reglementarisch festgehaltenen Zweck vorgesehen. Diese sind beim Vorstand zu beantragen und benötigen dessen Genehmigung.

Für jeden Fonds wird eine Rechnung geführt. Das Fondsvermögen bildet Bestandteil des Vereinsvermögens.

Art. 20 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur dessen Vermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 21 Vermögen

Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

VI. Auflösung

Art. 22 Auflösung des Vereins

Für die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins muss ein Antrag des Vorstandes vorliegen und es ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Art. 23 Liquidation

Der Vorstand führt die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und die Schlussabrechnung zuhanden der Mitgliederversammlung. Für den Fall, dass der Verein Spitex Biel-Bienne Regio aufgelöst wird und das Vereinsvermögen nicht auf eine Nachfolgeorganisation übertragen wird, die die Form einer wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz hat und die hier festgehaltenen vertraglichen Verpflichtungen von Spitex Biel-Bienne übernimmt, muss das Vereinsvermögen auf eine andere gemeinnützige oder einen öffentlichen Zweck verfolgende Institution mit ähnlicher Zweckverfolgung übertragen werden.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 24 Inkraftsetzung

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 29. Mai 2013 genehmigt und ersetzen die Statuten des Vereins Spitex Biel-Bienne vom 28. Mai 2008.

Sie treten rückwirkend auf den 1. Januar 2014 in Kraft.

Die Statuten sind je in einer deutschen und einer französischen Fassung abgefasst. Im Falle von Auslegungsproblemen hat die deutsche Fassung Vorrang.

Biel, 29. Mai 2013

Der Präsident:
Martin Wiederkehr

Der Vize-Präsident:
Marc R. Bercovitz